

TE Vfgh Beschluss 2010/11/29 B1952/08

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.2010

Index

60 Arbeitsrecht

60/01 Arbeitsvertragsrecht

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

GBK/GAW-G §12 Abs3

1. B-VG Art. 144 heute
2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Leitsatz

Beschwerde gegen ein Prüfungsergebnis der Gleichbehandlungskommission (GBK) unzulässig; kein normativer Abspruch rechtsfeststellender oder rechtsgestaltender Art durch die Vorschläge (Gutachten) der GBK zur Verwirklichung der Gleichbehandlung

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

I. Die Beschwerde wendet sich gegen ein "Prüfungsergebnis" des Senates III der Gleichbehandlungskommission beim Bundeskanzleramt (im Folgenden: Senat) vom 17. September 2008, in dem die Gleichbehandlungskommission (im Folgenden: GBK) hinsichtlich aller drei Beschwerdeführer zur Auffassung gelangte, dass "eine unmittelbare Diskriminierung" gemäß

gemäß §12 GBK/GAW-Gesetz" des Senates III der Gleichbehandlungskommission beim Bundeskanzleramt (im Folgenden: Senat) vom 17. September 2008, in dem die Gleichbehandlungskommission (im Folgenden: GBK) hinsichtlich aller drei Beschwerdeführer zur Auffassung gelangte, dass "eine unmittelbare Diskriminierung" gemäß

§12 GBK/GAW-Gesetz" des Senates römisch drei der Gleichbehandlungskommission beim Bundeskanzleramt (im Folgenden: Senat) vom 17. September 2008, in dem die Gleichbehandlungskommission (im Folgenden: GBK) hinsichtlich aller drei Beschwerdeführer zur Auffassung gelangte, dass "eine unmittelbare Diskriminierung von

Herrn ... auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß §31 Abs1 Z4

[Gleichbehandlungsgesetz] vorliegt, aber keine Belästigung gemäß §34 Abs1 leg.cit.". Weiters übermittelte der Senat den Beschwerdeführern Vorschläge zur Verwirklichung der Gleichbehandlung.

Die Beschwerde wertet diesen Akt als Bescheid und sieht die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, ein faires Verfahren, Unversehrtheit des Eigentums, Freiheit der Erwerbsbetätigung und Gleichheit vor dem Gesetz verletzt.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:römisch zwei. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. Die Beschwerde ist nicht zulässig.

1.1. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde nach Art144 Abs1 erster Satz B-VG ist unter anderem das Vorliegen eines Bescheides (siehe etwa VfSlg. 13.263/1992 und 16.433/2002, jeweils mwN). 1.1. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde nach Art144 Abs1 erster Satz B-VG ist unter anderem das Vorliegen eines Bescheides (siehe etwa VfSlg. 13.263 aus 1992, und 16.433 aus 2002,, jeweils mwN).

Für den Bescheidcharakter einer Erledigung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht nur die äußere Form, sondern auch der Inhalt maßgebend; eine Erledigung, die nicht die Form eines Bescheides aufweist, ist dann ein Bescheid, wenn sie nach ihrem deutlich erkennbaren objektiven Gehalt eine Verwaltungsangelegenheit normativ regelt, also für den Einzelfall Rechte oder Rechtsverhältnisse bindend gestaltet oder feststellt (vgl. etwa 13.263/1992 und 16.433/2002, jeweils mwN). Für den Bescheidcharakter einer Erledigung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht nur die äußere Form, sondern auch der Inhalt maßgebend; eine Erledigung, die nicht die Form eines Bescheides aufweist, ist dann ein Bescheid, wenn sie nach ihrem deutlich erkennbaren objektiven Gehalt eine Verwaltungsangelegenheit normativ regelt, also für den Einzelfall Rechte oder Rechtsverhältnisse bindend gestaltet oder feststellt vergleiche etwa 13.263 aus 1992, und 16.433 aus 2002,, jeweils mwN).

1.2. Diese Voraussetzungen sind bei der bekämpften Erledigung nicht gegeben:

1.2.1. Der Verfassungsgerichtshof hatte sich bereits wiederholt (vgl. z.B. VfSlg. 13.723/1994 mwN) mit der Frage zu beschäftigen, ob eine bei ihm bekämpfte Erledigung, die - wie auch im vorliegenden Beschwerdefall - nicht als "Bescheid" bezeichnet war, dennoch als Bescheid iSd Art144 B-VG zu qualifizieren ist. 1.2.1. Der Verfassungsgerichtshof hatte sich bereits wiederholt vergleiche z.B. VfSlg. 13.723 aus 1994, mwN) mit der Frage zu beschäftigen, ob eine bei ihm bekämpfte Erledigung, die - wie auch im vorliegenden Beschwerdefall - nicht als "Bescheid" bezeichnet war, dennoch als Bescheid iSd Art144 B-VG zu qualifizieren ist.

In seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung (vgl. insbesondere VfSlg. 14.713/1996 im Zusammenhang mit Erledigungen der Gleichbehandlungskommission betreffend Feststellungen des Vorliegens sexueller Belästigung) kam er zum Ergebnis, dass dies dann anzunehmen ist, In seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung vergleiche insbesondere VfSlg. 14.713 aus 1996, im Zusammenhang mit Erledigungen der Gleichbehandlungskommission betreffend Feststellungen des Vorliegens sexueller Belästigung) kam er zum Ergebnis, dass dies dann anzunehmen ist,

"wenn die Erledigung gegenüber individuell bestimmten Personen eine Verwaltungsangelegenheit in einer der Rechtskraft fähigen Weise normativ regelt, wenn sie also für den Einzelfall bindend die Gestaltung oder Feststellung von Rechtsverhältnissen zum Gegenstand hat, ob sie nun in Form eines Bescheides nach den §§56 ff. AVG ergeht oder nicht. In Ermangelung der nach dem AVG für Bescheide vorgesehenen Form muss deutlich erkennbar sein, dass die Dienststelle dennoch den - objektiv erkennbaren - Willen hatte, mit der Erledigung gegenüber einer individuell bestimmten Person die normative Regelung einer konkreten Verwaltungsangelegenheit zu treffen. Wesentliche Voraussetzung für die Qualifikation einer Erledigung als Bescheid ist nach dem Gesagten deren individuell-normativer Inhalt (vgl. z.B. VfSlg. 13.099/1992, 13.641/1993, S 697; 13.642/1993, S 705; VfGH 28.6.1995 B1573/95, 25.9.1995 B406/95). "wenn die Erledigung gegenüber individuell bestimmten Personen eine Verwaltungsangelegenheit in einer der Rechtskraft fähigen Weise normativ regelt, wenn sie also für den Einzelfall bindend die Gestaltung oder Feststellung von Rechtsverhältnissen zum Gegenstand hat, ob sie nun in Form eines Bescheides nach den §§56 ff. AVG

ergeht oder nicht. In Ermangelung der nach dem AVG für Bescheide vorgesehenen Form muss deutlich erkennbar sein, dass die Dienststelle dennoch den - objektiv erkennbaren - Willen hatte, mit der Erledigung gegenüber einer individuell bestimmten Person die normative Regelung einer konkreten Verwaltungsangelegenheit zu treffen. Wesentliche Voraussetzung für die Qualifikation einer Erledigung als Bescheid ist nach dem Gesagten deren individuell-normativer Inhalt vergleiche z.B. VfSlg. 13.099 aus 1992,, 13.641 aus 1993,, S 697; 13.642 aus 1993,, S 705; VfGH 28.6.1995 B1573/95, 25.9.1995 B406/95).

Ob ein - abstrakt als Behörde zu qualifizierendes - Verwaltungsorgan hoheitliche Befugnisse durch Erlassung eines Bescheides in Anspruch genommen hat, ist am Inhalt des Verwaltungsaktes zu messen und festzustellen (vgl. VfSlg. 12.574/1990 und die dort zitierte weitere Vorjudikatur)." Ob ein - abstrakt als Behörde zu qualifizierendes - Verwaltungsorgan hoheitliche Befugnisse durch Erlassung eines Bescheides in Anspruch genommen hat, ist am Inhalt des Verwaltungsaktes zu messen und festzustellen vergleiche VfSlg. 12.574 aus 1990, und die dort zitierte weitere Vorjudikatur)."

Der Wille der Dienststelle, einen Bescheid zu erlassen, kann sich allenfalls auch daraus ergeben, ob sie zur Bescheiderlassung verpflichtet ist (vgl. VfSlg. 16.433/2002 mwN). Der Wille der Dienststelle, einen Bescheid zu erlassen, kann sich allenfalls auch daraus ergeben, ob sie zur Bescheiderlassung verpflichtet ist vergleiche VfSlg. 16.433 aus 2002, mwN).

1.2.2. Dies trifft bei den angefochtenen Erledigungen nicht zu. Die in §12 Abs3 des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GBK/GAW-Gesetz), BGBl. 108/1979 idF BGBl. I 98/2008 vorgesehenen Vorschläge der GBK zur Verwirklichung der Gleichbehandlung mit der Aufforderung, die Diskriminierung zu beenden, stellen nur "unverbindliche Vorschläge (Gutachten)" dar; es handelt sich bei solchen Vorschlägen daher um keine nach Art144 B-VG bekämpfbaren Akte (siehe zur vergleichbaren früheren Rechtslage des §6 Abs2 GleichbG VfSlg. 13.695/1994 uHa 13.699/1994; 14.713/1996). Diese ständige Rechtsprechung steht auch durchaus im Einklang mit der in VfSlg. 18.180/2007 vertretenen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes, dass aufgrund des durch §6 Abs3 der Gleichbehandlungskommissions-Geschäftsordnung eingeräumten Rechtsanspruchs bestimmter Personen auf die Übermittlung des Senatssitzungsprotokolls über ein solches Verlangen, wenn ihm nicht durch Übermittlung des begehrten Protokolls entsprochen wird, mit Bescheid der Gleichbehandlungskommission zu entscheiden wäre, handelt es sich dabei doch um eine Regelung im Rahmen des vor der GBK durchzuführenden Verfahrens (und nicht um einen "Vorschlag" iSd §12 Abs3 GBK/GAW-Gesetz). 1.2.2. Dies trifft bei den angefochtenen Erledigungen nicht zu. Die in §12 Abs3 des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GBK/GAW-Gesetz), Bundesgesetzblatt 108 aus 1979, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 98 aus 2008, vorgesehenen Vorschläge der GBK zur Verwirklichung der Gleichbehandlung mit der Aufforderung, die Diskriminierung zu beenden, stellen nur "unverbindliche Vorschläge (Gutachten)" dar; es handelt sich bei solchen Vorschlägen daher um keine nach Art144 B-VG bekämpfbaren Akte (siehe zur vergleichbaren früheren Rechtslage des §6 Abs2 GleichbG VfSlg. 13.695 aus 1994, uHa 13.699 aus 1994,; 14.713 aus 1996,). Diese ständige Rechtsprechung steht auch durchaus im Einklang mit der in VfSlg. 18.180 aus 2007, vertretenen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes, dass aufgrund des durch §6 Abs3 der Gleichbehandlungskommissions-Geschäftsordnung eingeräumten Rechtsanspruchs bestimmter Personen auf die Übermittlung des Senatssitzungsprotokolls über ein solches Verlangen, wenn ihm nicht durch Übermittlung des begehrten Protokolls entsprochen wird, mit Bescheid der Gleichbehandlungskommission zu entscheiden wäre, handelt es sich dabei doch um eine Regelung im Rahmen des vor der GBK durchzuführenden Verfahrens (und nicht um einen "Vorschlag" iSd §12 Abs3 GBK/GAW-Gesetz).

Bei der im vorliegenden Fall maßgeblichen Rechtslage besteht auch kein Anhaltspunkt für die Annahme, dass die belangte Dienststelle die Absicht hatte - im Widerspruch zur geltenden Rechtslage - gegenüber den Beschwerdeführern einen Bescheid zu erlassen (vgl. VfSlg. 16.434/2002; 13.099/1992). Anders als in den VfSlg. 14.713/1996 zugrundeliegenden Erledigungen, die nicht zuletzt aufgrund der damals anzuwendenden Rechtslage des §6 Abs2 GIBG nicht als "Vorschlag" iS dieser Bestimmung qualifiziert werden konnten (- nach§6 Abs2 GIBG konnte ein Vorschlag der GBK nur gegenüber dem Arbeitgeber erstattet werden, die in Rede stehenden Erledigungen waren aber gerade nicht an den Arbeitgeber gerichtet -), intendiert die angefochtene Erledigung nach Erscheinungsform und Duktus, dass der Senat lediglich einen bloßen "Vorschlag" iSd §12 Abs3 GBK/GAW-Gesetz erstatten wollte und gerade nicht den Willen hatte, einen individuell-konkreten Verwaltungsakt nach der Art eines Bescheides zu erlassen. Bei der

im vorliegenden Fall maßgeblichen Rechtslage besteht auch kein Anhaltspunkt für die Annahme, dass die belangte Dienststelle die Absicht hatte - im Widerspruch zur geltenden Rechtslage - gegenüber den Beschwerdeführern einen Bescheid zu erlassen (vergleiche VfSlg. 16.434 aus 2002,; 13.099 aus 1992,). Anders als in den VfSlg.14.713 aus 1996, zugrundeliegenden Erledigungen, die nicht zuletzt aufgrund der damals anzuwendenden Rechtslage des §6 Abs2 GIBG nicht als "Vorschlag" iS dieser Bestimmung qualifiziert werden konnten (- nach §6 Abs2 GIBG konnte ein Vorschlag der GBK nur gegenüber dem Arbeitgeber erstattet werden, die in Rede stehenden Erledigungen waren aber gerade nicht an den Arbeitgeber gerichtet -), intendiert die angefochtene Erledigung nach Erscheinungsform und Duktus, dass der Senat lediglich einen bloßen "Vorschlag" iSd §12 Abs3 GBK/GAW-Gesetz erstatten wollte und gerade nicht den Willen hatte, einen individuell-konkreten Verwaltungsakt nach der Art eines Bescheides zu erlassen.

2. Die bekämpfte Erledigung stellt sich somit ihrem Inhalt nach - im Lichte der zitierten Vorjudikatur - nicht als normativer Abspruch rechtsfeststellender oder rechtsgestaltender Art dar.

Die Beschwerde ist daher jedenfalls schon aus diesem Grund wegen Unzuständigkeit des VfGH als unzulässig zurückzuweisen.

Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lit a VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

Bescheidbegriff, Behörde, Rechtsschutz, Arbeitsrecht, Gleichbehandlung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2010:B1952.2008

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at